

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 3. Januar 2023; Vorlage Nr. 3333.14 (Laufnummer 17129)

**Gesetz
über die Gebäudeversicherung
(Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)**

Änderung vom 27. Oktober 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **722.11**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 14 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [722.11](#), Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG) vom 25. August 2016 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

² Der Regierungsrat

- e) (**geändert**) nimmt das Budget zur Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie das Reglement betreffend Einreihung von Angestellten innerhalb des für die entsprechende Referenzfunktion massgebenden Lohnbandes gemäss Verordnung über Referenzfunktionen, Einreihungsplan und Lohneinreihung (Lohneinreihungsverordnung, LEVO);

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 7 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat

- f) (**geändert**) genehmigt das Budget und verabschiedet zuhanden des Regierungsrats den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie ein Reglement betreffend Einreihung von Angestellten der Gebäudeversicherung Zug innerhalb des für die entsprechende Referenzfunktion massgebenden Lohnbandes sowie Ausrichtung besonderer Entschädigungen gemäss Personalgesetz¹⁾;
- h) (**geändert**) legt die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung fest;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.³⁾

Zug, 27. Oktober 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am ...